



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Protokollauszug

Sitzung des Ausschusses für Feuer-, Katastrophenschutz und Ordnungsangelegenheiten vom 26.08.2025

TOP 6. Vorstellung der „Zivilen Alarmplanung“ im Landkreis Lüneburg zur Kenntnis genommen 2025/236

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Frau Völker präsentiert die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der zivilen Alarmplanung seitens der unteren Katastrophenschutzbehörde. Diese beinhaltet unter anderem den Bevölkerungsschutz, die zivile Verteidigungs- und Alarmplanung, den Alarmkalender sowie die Alarmierungswege. Bei der Aufgabenwahrnehmung finde ein konstruktiver Austausch mit den Gemeinden statt. Die Power-Point-Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt (siehe Anlage).

Im Anschluss an die Präsentation werden Fragen seitens der Kreistagsabgeordneten beantwortet.

Auf Nachfrage berichtet **Frau Völker**, dass regelmäßige Übungen zu unterschiedlichen Szenarien durchgeführt werden.

Das vorhandene Netz an Sirenen im Landkreis Lüneburg soll ausgebaut werden, um die Bevölkerung flächendeckend darüber warnen zu können.

Vorsitzender KTA Köhlbrandt macht deutlich, dass man für das Thema sensibilisiert sei und bedankt sich für den ausführlichen Bericht.

Anlage 1 Präsentation Zivile Alarmplanung



LANDKREIS LÜNEBURG



Z A P · Zivile Alarmplanung

Z

- Bevölkerungsschutz
- Rechtsgrundlagen im Zivilschutz
- Zivile Verteidigung
- Zivile Alarmplanung

A

- Alarmkalender
- Aufgaben der Alarmkalenderbeauftragten
- Inhalte des Alarmkalenders
- Alarmierungsweg

P

- Geheimschutz
- Die nächsten Schritte...
- Aufgaben der beteiligten Stellen
- Appell



Was ist das Ziel des heutigen Termins?

- Information des Ausschusses für Feuer-, Katastrophenschutz und Ordnungsangelegenheiten zur ZAP





Definition

Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern.

Zivilschutz bedeutet im Gegensatz zum Katastrophenschutz - Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von militärischen Maßnahmen

Zivilschutz --> Bundesauftragsverwaltung

Rechtsgrundlagen im Zivilschutz

Grundgesetz, Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1

Zivilschutz-
Katastrophen-
hilfegesetz
(ZSKG)

Strategie
Bevölke-
rungs-
schutz

Rahmenricht-
linien für die
Gesamtver-
teidigung
(RRGV)

Konzeption
Zivile
Verteidigung

Richtlinie für
die Zivile
Alarmplanun-
g (ZAPRL)





Zivile Verteidigung = nicht-militärischer Teil der Gesamtverteidigung

Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen

Was muss der Landkreis Lüneburg tun, um die Verwaltung am Laufen zu halten?

- Gesetzgebungsfunktion
- Rechtspflege
- Regierungs- und Verwaltungsfunktionen
- Sicherheit und Ordnung
- Informationsmittel und -möglichkeiten

Landkreis Lüneburg | Fachgebiet Bevölkerungsschutz | Zivile Alarmplanung | Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen



Seite 7

Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen

Der Landkreis Lüneburg muss arbeitsfähig sein bzw. bleiben!
auch Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Sicherstellen der organisatorischen Handlungsfähigkeit
Sicherstellen der personellen Handlungsfähigkeit
Sicherstellen der Kommunikationsfähigkeit
Sicherstellen der technischen Handlungsfähigkeit



Zuständigkeiten Landkreis Lüneburg

- Selbstschutz,
- Warnung der Bevölkerung,
- Katastrophenschutz



Versorgung von Menschen und Wirtschaft

u. a. Ernährungssicherstellung für die Einwohner des Landkreises Lüneburg

Grundlage = Vorsorge- und Sicherstellungsgesetze

Bundesgesetze, die dem Ziel dienen, besondere Gefahrenlagen zu bewältigen.

Dabei ist zu differenzieren zwischen: Sicherstellungsgesetzen, die grds. nur anwendbar sind, wenn die Voraussetzungen des → Zustimmungs-, → Bündnis-, → Spannungs- oder → Verteidigungsfalls vorliegen. Vorsorgegesetzen, sind neben den Anwendungsfällen der Ziff. 1, zusätzlich dann anwendbar, wenn besonderen Gefahrenlagen (→ Krisen und Notfallbewältigung) vorliegen, z.B. bei → Naturkatastrophen oder besonders schweren

Unglücksfällen/Großschadenslagen wie bspw. Tschernobyl. Die Anwendbarkeit dieser Gesetze ist demnach gesperrt und bedarf einer der Feststellung einer beschriebenen Krisensituation (Anwendungsvorbehalt), die teilweise durch Parlamentsbeschluss erfolgen muss (Art. 80a, 115a GG). Ziel ist es, in den Fällen der vorgehend beschriebenen Notstände v. a. die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte, mit den erforderlichen Gütern und Leistungen sicherzustellen.

Quelle: https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/S/sicherstellungs_vorsorgegesetz.html

Unterstützung der Streitkräfte

- Verkehrswesen
- Transportunterstützung
- Treibstoff
- Instandsetzung
- Unterstützung durch Polizei
- Sanitätswesen
- Energie
- Verpflegung
- Unterbringung

Landkreis Lüneburg | Fachgebiet Bevölkerungsschutz | Zivile Alarmplanung | Unterstützung der Streitkräfte

Seite 10

Zur Gewährleistung der Operationsfreiheit und –fähigkeit

z. B.

- Deckung des Mob-Ergänzungsbedarfs (pers. und mat.)
- Freihalten von Straßen
- Gestellung von Transportmitteln und –leistungen
- Gestellung von Treibstoff, Baumaschinen usw.
- Instandsetzungsleistungen
- Unterstützung durch die Polizei

Aktuell keine Beauftragung durch das MI.

Definition ZAP

Instrument zur Sicherstellung der verzugslosen Umsetzung von zivilen Maßnahmen zum Schutz und zur Versorgung der Bevölkerung, zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen und zur Unterstützung der Streitkräfte im Zustimmungs-, Spannungs-, Verteidigungs- oder Krisenfall. Die hierfür erforderlichen Aufgaben der zivilen Verwaltung sind als sogenannte Alarmmaßnahmen im Zivilen Alarmplan (ZAP) festgelegt.



Wann kann die ZAP zur Anwendung kommen?

- im Verteidigungsfall,
- im Spannungsfall,
- im Zustimmungsfall,
- im **Bündnisfall** oder
- in anderen außenpolitisch-militärischen Krisen



Definitionen

- im Verteidigungsfall (Artikel 115a ff. GG)
Verfassungsrechtlicher Zustand, Ergebnis der Feststellung gemäß Artikel 115 a GG, dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht. Die Feststellung des Verteidigungsfalls obliegt dem Bundestag. Der Bundesrat muss ebenfalls zustimmen. Der entsprechende Antrag muss von der Bundesregierung gestellt werden. Die Feststellung im Bundestag erfolgt mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens aber mit den Stimmen der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Im Bundesrat ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich.
- im Spannungsfall (Artikel 80a GG, Absatz 1, Satz 1, erste Alternative)
Verfassungsrechtlicher Zustand und eine der Tatbestandsalternativen des Art. 80a Abs. 1 GG. Er bildet eine verfassungsrechtliche Reaktionsoption (→ Notstandsverfassung) im Falle einer Spannungslage. Spannungslage bezeichnet allgemein eine gesteigerte Gefährdungslage für die Existenz des Staates (bspw. eskalationsverdächtige außenpolitische Konfliktsituation). Die Spannungslage bildet die materielle Voraussetzung, um die Rechtsfolgen des

Spannungsfalls zu aktivieren. Formell muss die Feststellung der materiellen Spannungslage durch den Bundestag (Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen) erfolgen.

Anmerkung: Die Rechtsfolge ist, dass das Notstandsrecht „entsperrt“ wird. Zu den nach Art. 80a GG im Spannungsfall anwendbaren Vorschriften gehören insbesondere die → Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze.

- im Zustimmungsfall (Artikel 80a GG, Absatz 1, Satz 1, zweite Alternative)
Verfassungsrechtlicher Zustand und eine Tatbestandsalternative zum → Spannungsfall gemäß Art. 80 a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG. Im Unterschied zur allgemeinen Freisetzung des Notstandsrechts als Folge der Feststellung des Spannungsfalls, ermöglicht der Zustimmungsfall die dosierte und parlamentarisch kontrollierte Freigabe einzelner Bestimmungen des Notstandsrechts. Auf seiner Grundlage kann der Bundestag im Einzelfall der Anwendung konkreter Notstandsregelungen (bspw. einzelner → Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze) zustimmen.
Quelle: Depenheuer, in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 80. EL, Juni 2017, Art. 80 a GG, Rn. 69
- im Bündnisfall (Artikel 80a GG, Absatz 3)
ist ein in Art. 80a Abs. 3 S. 1 GG normierter selbständiger Tatbestand. Er setzt voraus, dass das zuständige NATO-Organ das Vorliegen der nach Art. 5 und 6 des Nordatlantik-Vertrages genannten Beistandsvoraussetzungen – bewaffneter Angriff gegen eine Vertragspartei in Europa oder Nordamerika – feststellt, entsprechende koordinierte Verteidigungsmaßnahmen beschließt und die Bundesregierung diesem NATO-Beschluss zustimmt.
Anmerkung: Abweichend zu Art. 80a Abs. 1 GG (→ Spannungs- oder → Zustimmungsfall) finden die geforderten Voraussetzungen einer Bedrohung für die nationale Sicherheit daher keine Anwendung. Ebenso wie die Feststellung des Spannungsfalls entsperrt jedoch auch die Zustimmung der Bundesregierung zu einem Bündnisbeschluss verteidigungsvorbereitende Rechtsvorschriften des einfachen Rechts (→ Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze)
- in anderen außenpolitisch-militärischen Krisen gemäß Abschnitt 1, Nummer 2, Absatz 2, Ziffer 4 der Gesamtverteidigungs-Richtlinien (RRGV)
Angesichts der untrennbar verbundenen Sicherheitsinteressen von Deutschland und Frankreich haben sich beide Staaten im Vertrag von Aachen dazu verpflichtet, im Falle eines bewaffneten Angriffs auf ihre Hoheitsgebiete jede in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung zu leisten, was militärische Mittel einschließt.

Was beinhaltet die ZAP?

Den Alarmkalender mit:

- den zu erreichenden / zu erhaltenden Zielzustand für eine lebens- oder verteidigungswichtige Fähigkeit,
- in der Regel Angabe von erforderlichen Handlungen zur Vermeidung von Störungen oder zur Aufrechterhaltung von Leistungen,
- mit Erläuterungen zur Unterstützung der konkreten Umsetzung,
- aufeinander abgestimmter Beginn des Aufgabenvollzuges und
- Regelung der Art und Weise der Aufgabenerfüllung.



Beispiel:

Herstellen einer erhöhten Erreichbarkeit

24/7 Erreichbarkeit

Annahme / Weiterleitung Alarmsprüche

Personen benennen, Schichtplan, Anordnung Rufbereitschaft, Personalrats-Beteiligung,

Übergabe Anordnung an Mitarbeiter/innen

Prozess – Priorität A

Zeit: 6 Stunden

Was ist der Alarmkalender?

- das Steuerungsinstrument
- beinhaltet die vom Land Niedersachsen zugewiesenen Alarmmaßnahmen
- ist eine nach Aufgabengebieten und Kennziffern geordnete Lose-Blatt-Sammlung aller Aufträge



Wer führt den Alarmkalender?

Die Alarmkalenderbeauftragten sind im Fachgebiet Bevölkerungsschutz angesiedelt.

Die Alarmkalenderbeauftragten wurden **vom Landrat Jens Böther** zum 01.08.2024 **bestellt**.

Annette Völker und
Amélie Meyer (Vertreterin)

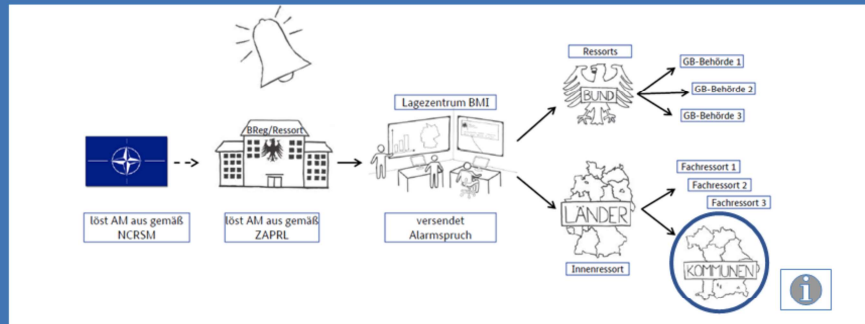


Welche Aufgaben haben die Alarmkalenderbeauftragten?

- **Führen des Alarmkalenders** entsprechend der Richtlinie für die Zivile Alarmplanung (ZAPRL),
- **Beratung der Hausleitung** in Fragen der Zivilen Alarmplanung,
- **Koordinierung** der Umsetzung der Zivilen Alarmplanung innerhalb der Behörde, u. a. Zusammenführen der erarbeiteten (Einzel-)Auftragsblätter im Alarmkalender,
- **Organisation** der Fortschreibung und regelmäßigen Aktualisierung des Alarmkalenders und
- **Überwachung** der Durchführung der Alarmmaßnahmen im Alarmfall.



Alarmierungsweg



VS - nur für den Dienstgebrauch



Grundlage / zu beachten:

Verschlusssachenanweisung Niedersachsen

www.mi.niedersachsen.de/download/33965/verschlusssachenanweisung_vs-anweisung

Grundsatz

„Kenntnis nur, wenn nötig“



Landkreis Lüneburg | Fachgebiet Bevölkerungsschutz | Zivile Alarmplanung | Grundsatz

Seite 19

Jede beteiligte Organisationseinheit erhält Einblick in die Daten, die zur Bearbeitung der (Einzel-)Auftragsblätter erforderlich sind.

Die beteiligten Mitarbeiter/innen werden ggf. in Sachen VS belehrt (VS-NfD Merkblatt)

Das ist bisher geschehen...

01.08.2024	Bestellung der Alarmkalenderbeauftragten
Ab 01.08.2024	Arbeitsfähigkeit herstellen
September 2024	Zuweisung der Kennziffern
Ab September 2024	Bearbeitung des Alarmkalenders
03.04.2025	Kommunikationsübung
April 2025	Schulung Zivile Alarmplanung bei der BABZ
15.05.2025	Einführung der Führungskräfte in das Thema ZAP
03.06.2025	Auftaktbesprechung zur Sicherstellung der Kommunikationsfähigkeit
18.06.2025	Kommunikationsübung
20.06.2025	Auftaktbesprechung zur Sicherstellung der personellen Handlungsfähigkeit
Laufend	Abstimmung zur Sicherstellung der organisatorischen und technischen Handlungsfähigkeit
Aktuell	Unterzeichnung ZAP Alarmierungskonzept



Die nächsten Schritte...

Organisation	Verwaltungsscreening in allen Fachdiensten (nach den Sommerferien 2025) Welche Aufgaben müssen zwingend erledigt werden? Welche Aufgaben werden ggf. ganz oder teilweise bearbeitet? Welche Aufgaben werden nicht bearbeitet? Welche ZAP Aufgaben kommen dazu?
Personal	Benennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Sicherstellung der Aufgaben erforderlich sind.
Kommunikation	Sicherstellung der Kommunikation
Technik	Sicherstellung der technischen Handlungsfähigkeit

Landkreis Lüneburg | Fachgebiet Bevölkerungsschutz | Zivile Alarmplanung | Die nächsten Schritte...

Seite 21

Attribute beim Screening, u. a.

- Prozesspriorität
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Prozesses
- Ausweich-Arbeitsplatz (Notstromversorgung aktuell Gebäude 5 und 6 + FTZ)

Personal

- Führungsfunktion
- Schlüsselfunktion
- Hilfsfunktion

Die ersten Fachdienste im Screening sind:

- FD 41
- FD 32

Was ist die Aufgabe der beteiligten Stellen?

- Erarbeiten der Auftragsblätter für die sie fachlich zuständig sind – zusammen mit der Alarmkalenderbeauftragten
- Erarbeiten der Einzelauftragsblätter, für die sie fachlich zuständig sind – ggf. mit Unterstützung der Alarmkalenderbeauftragten
z. B. Liste der bedeutsamen Ernährungsunternehmen im Landkreis Lüneburg erstellen und
- Umsetzen der Alarmmaßnahmen im Ereignisfall.

Hinweis

Die Alarmkalenderbeauftragten weisen die zuständigen Stellen in die Grundlagen des Alarmkalenders und die Ausplanung der Alarmmaßnahmen ein.



Wichtig

Die beteiligten Organisationseinheiten sind aufgefordert, die Alarmkalenderbeauftragten bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu **unterstützen**.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Landkreis Lüneburg

Fachgebiet Bevölkerungsschutz
ZAP · Alarmkalenderbeauftragte
Annette Völker und Amélie Meyer
Konrad-Zuse-Allee 10
21337 Lüneburg
Telefon +49 4131 26-1096
zap@landkreis-lueneburg.de

